



Betreuungsvertrag

Zwischen dem **Verein Waldkindergarten „Maienkäfer“ e. V., Herbrechtingen,**

vertreten durch _____

und Herrn / Frau: _____

über die Betreuung des Kindes: _____

geboren am _____ in _____

für die Kindergartengruppe des Vereins Waldkindergarten „Maienkäfer“ e. V.

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Tageseinrichtungen für Kinder haben im Elementarbereich des Bildungssystems einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes und die Beratung und Information der Eltern sind dabei von wesentlicher Bedeutung; der Kindergarten ergänzt und unterstützt die Erziehung der Kinder in der Familie im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG-BW).

2. Aufnahmebedingungen

- Mitgliedschaft im Trägerverein des Waldkindergartens „Maienkäfer“ e. V.
- Vorlage eines Gesundheitsattestes / Kopie der letzten Vorsorgeuntersuchung
- Kopie des Impfpasses (um in Notfällen die notwendigen Informationen über die Tetanus-Impfung bereit zu haben)
- sonstige Erkrankungen sind anzugeben (siehe Aufnahmebogen! Soweit vorhanden, eine Kopie vom Allergiepass beilegen!)
- Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme an Elternabenden
- Verpflichtung zur grundsätzlichen Kindergarten-Teilnahme an 5 Wochentagen (abgesehen von einzelnen täglichen Ausnahmen, z. B. Krankheit, Termine, Urlaub) zugunsten der Kontinuität einer Kindergartengruppe
- unterschriebener Betreuungsvertrag
- unterschriebener Aufnahmebogen
- Genehmigung durch das pädagogische Team, bzw. durch die Kindergartenleitung (s. letzte Seite dieses Vertrages)

3. Betreuung des Kindes

Der Waldkindergarten „Maienkäfer“ übernimmt die Betreuung des Kindes im Rahmen der aktuellen Öffnungszeiten, sowie der räumlichen Möglichkeiten und des pädagogischen Rahmens.

Die Kinder bewegen sich vorwiegend im Freien (Wald, Wiese und Heide) und nur zu besonderen Anlässen oder bei extremer Witterung in der Schutzhütte.

Die **Kindergartenordnung** ist Grundlage der Zusammenarbeit von pädagogischem Team und der Elternschaft. Das Konzept wurde von Eltern und Pädagogen erarbeitet und wird bei Bedarf gemeinsam aktualisiert.

4. **Hin- und Rückweg**

Die Kinder werden morgens durch Personensorgeberechtigte oder eine von ihnen bevollmächtigte Person zum Kindergarten gebracht und mittags wieder abgeholt. Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Übergabe des Kindes an die Fachkraft und endet mit dem Erscheinen der/des Personensorgeberechtigten auf dem jeweiligen Gelände. Sollte das Kind von einer anderen Person abgeholt werden, ist vorab die Kindergartenleitung zu informieren.

Bei alleingehenden Kindern endet die Betreuung mit der Entlassung des Kindes aus der Einrichtung. Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg, zur und von der Einrichtung obliegt allein den Eltern. Der Träger und sein Personal haben grundsätzlich ihre Pflichten erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Einrichtung entlassen.

Bei alleingehenden Kindern sollen Eltern und pädagogische Mitarbeiter übereinstimmend der Meinung sein, dass das Kind nach seinem Entwicklungsstand in der Lage ist, den Heimweg allein zurückzulegen. Eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zwischen Einrichtung und Eltern ist abzuschließen.

5. **Versicherung**

Für die Zeit, in der das Kind unter der Aufsicht von MitarbeiterInnen des Waldkindergartens Maienkäfer steht, ist es bei der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallkasse Baden-Württemberg [UKBW], Außenstelle Karlsruhe) versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Einrichtung stehen. Hierzu werden auch gemeinsame Ausflüge, Veranstaltungen und Besichtigungen gerechnet. Bei Unfällen muss die Einrichtung innerhalb von 3 Tagen eine schriftliche Meldung an die zuständige Unfallbehörde machen. Aus diesem Grunde werden die Eltern verpflichtet, auch Unfälle der Kinder auf dem direkten Weg von und zur Einrichtung dem Träger unverzüglich mitzuteilen, damit dieser evtl. bestehende Ansprüche fristgerecht anmelden kann. Eine Haftung für Unfälle auf Umwegen erfolgt unter Berücksichtigung des natürlichen Spielbetriebs von Kindern nur in Ausnahmefällen. Der Versicherungsschutz beinhaltet ausschließlich Leistungen im Hinblick auf Personenschäden. Für Sachschäden, z.B. Kleidungsstücke, Fahrräder und Spielzeug wird keine Haftung übernommen. Bei Brillen und Zahnspangen muss im Einzelfall geprüft werden, ob ggf. ein Versicherungsschutz besteht. Dieser Versicherungsschutz gilt auch für Besucherkinder. Ebenso wie die Kinder sind die abholenden und bringenden Personen auf dem direkten Weg vom und zum Kindergarten versichert.

6. **Erkrankung**

Bei Erkrankung oder Abwesenheit des Kindes ist die pädagogische Fachkraft möglichst am 1. Tag bei Kindergartenbeginn, spätestens bis 8.30 Uhr zu informieren. Dabei ist die pädagogische Fachkraft über die Art und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung zu unterrichten. Gleiches gilt für ansteckende Krankheiten in der Familie, sowie für Unfälle des Kindes auf dem Weg zum Kindergarten und zurück. Nach ansteckenden Krankheiten des Kindes wird ein ärztliches Attest über die Genesung erforderlich.

7. **Verabreichung von Medikamenten**

Wenn die Einnahme von Medikamenten während der Dauer des Aufenthaltes des Kindes in der Einrichtung zwingend erforderlich ist oder vorübergehend zwingend erforderlich wird, um krankheitsbedingte Beschwerden zu lindern, den Erfolg der medizinischen Behandlung zu sichern, diese abzuschließen oder um die Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Kindes zu verhindern, ist die Einrichtung bereit, dem Kind nach besonderer Absprache mit den Eltern die notwendigen Medikamente zu verabreichen.

Verpflichtet ist die Einrichtung zur Medikamentengabe nur dann, wenn bei Abwägung der wechselseitigen Interessen das Interesse des Kindes am Besuch der Einrichtung überwiegt und dazu die Medikamentengabe erforderlich ist. Die ärztlich verordnete Verabreichung von Medikamenten ist zu dokumentieren. Die Medikamentengabe erfolgt auf Gefahr und Risiko der

Personensorgeberechtigten. Für Fehler bei der Verabreichung haftet der Träger der Einrichtung jedenfalls dann nicht, wenn die Medikamente so verabreicht werden, wie dies in einer jeweils zu schließenden Vereinbarung zur Medikamentengabe festgelegt ist.

8. **Mitteilung an die Einrichtung bei Änderung der Anschrift und Telefonnummer**

Es kann passieren, dass die Einrichtung infolge einer plötzlich auftretenden Krankheit oder im Falle eines Unfalls eines Kindes die Eltern benachrichtigen muss. Aus diesem Grunde sind Veränderungen der privaten und beruflichen Anschrift und Telefonnummern der angegebenen Kontaktpersonen unverzüglich der Einrichtung mitzuteilen.

Ändern sich durch eine Trennung oder Scheidung der Eltern die Rechtsbeziehungen zu einem Kind (Aufenthaltsbestimmungsrecht, elterliche Sorge, regelmäßige Obhut des Kindes) ist dies dem Kindergarten ebenfalls zu melden.

9. **Elternbeitrag**

Der Elternbeitrag orientiert sich an den Gebühren anderer Kindergärten und beträgt zur Zeit monatlich (12x) pro Kind 112 €. Dieser Betrag wird jeweils zum Anfang des laufenden Monats per Dauerauftrag auf folgendes Konto überwiesen:

GLS Gemeinschaftsbank Bochum

IBAN: DE07 430 609 67 702 7540 500, BIC: GENODEM1GLS

Unabhängig davon ist der monatliche Vereinsbeitrag von mindestens 5 € auf das Vereinskonto bei der **Kreissparkasse Heidenheim** (Näheres siehe Antrag auf Vereinsmitgliedschaft) zu zahlen.

10. **Haftungsausschluss**

Im Falle der Schließung des Kindergartens aufgrund eines vom Träger nicht zu verantwortenden Umstandes besteht kein Anspruch gegenüber dem Träger.

11. **Kündigung**

Grundsätzlich gilt: Die Gruppe soll über einen möglichst langen Zeitraum zusammenbleiben, um eine gewisse Kontinuität zu gewährleisten. Es gilt jedoch eine einmonatige Kündigungsfrist, für beide Seiten jeweils zum Monatsende. Im Waldkindergarten Maienkäfer gilt eine **3-monatige Probezeit**, in der sowohl der Verein wie auch die Elternschaft das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung der Kündigungsfrist aufheben kann.

Mit dem Eintritt der Schulpflicht endet der Betreuungsvertrag automatisch zum 31.08. des Jahres in dem die Schulpflicht eintritt. Der Verein kann in Ausnahmefällen den Betreuungsvertrag fristlos kündigen.

12. **Rechtliche Grundlagen**

Dieser Vertrag tritt zum _____ in Kraft.
Gerichtsstand für beide Parteien ist Heidenheim/Brenz.

13. **Datenschutz**

Der Verein verpflichtet sich, persönliche Daten der/des Vertragspartner/s im Rahmen der geltenden Bestimmungen vertraulich zu behandeln und nicht unbefugt an Dritte weiterzugeben oder sonst zugänglich zu machen.

Der/die Vertragspartner sind damit einverstanden, dass anlässlich von Gemeinschaftsveranstaltungen der Einrichtung, z.B. bei Kindergartenfesten, auch Foto-, Film- oder Videoaufnahmen des Kindes gefertigt und verbreitet werden, insbesondere durch Aushang der

Bilder in der Einrichtung. Entsprechendes gilt für die Veröffentlichung von Foto- oder Filmaufnahmen in Presse- oder sonstigen Medienberichten über die Einrichtung.

14. Nebenabsprachen

Nebenabsprachen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

15. Kostenübernahme durch das Jugendamt

Ein Antrag auf Kostenübernahme durch das Jugendamt ist nicht gestellt und muss somit individuell mit den jeweiligen Eltern und dem Kindergarten vereinbart werden. Dies ist – je nach finanzieller Ausstattung der Familie – grundsätzlich möglich.

16. Freistellung von Regressansprüchen

Der Verein als auch der Kindergarten übernehmen keine Haftung für Infektionen und Krankheiten.

17. Vereinsmitgliedschaft

Die Vereinsmitgliedschaft ist Voraussetzung für die Aufnahme des Kindes im Waldkindergarten Maienkäfer und wird nach Ausscheiden des Kindes als Fördermitgliedschaft weitergeführt, sofern nicht gekündigt (vgl. Formular „Antrag auf Vereinsmitgliedschaft“)

18. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Sofern sich die für die Festlegung der Vertragsinhalte maßgeblichen Verhältnisse, insbesondere die gesetzlichen Rahmenbedingungen nach Abschluss des Vertrages ändern, kann der Verein eine Anpassung der entsprechenden Vertragsinhalte an die geänderten Verhältnisse verlangen.

Herbrechtingen, den _____

Verein Waldkindergarten „Maienkäfer“ e. V.

Personensorgeberechtigte(r) des Kindes

Genehmigung des Waldkindergartens Maienkäfer